

Merkblatt

Kennzeichnung von Fruchtaufstrichen

Kennzeichnungsvorschriften, die nach der Lebensmittelinformationsverordnung zu beachten sind:

1. Bezeichnung des Lebensmittels
z.B. „X-Fruchtaufstrich“, „fruchthaltiger Brotaufstrich Erdbeere“ oder „Erdbeer-Fruchtaufstrich“
2. Name und Anschrift des Herstellers (postalische Adresse)
3. Zutaten:

a) Anteil der eingesetzten Früchte unter 50 %

Auflistung der Zutaten in absteigender Reihenfolge des Gewichtsanteils der Zutat zum Zeitpunkt ihrer Verwendung bei der Herstellung des Lebensmittels. Im Allgemeinen wird bei Einsatz nur einer Zuckerart diese an erster Stelle stehen müssen, gefolgt von den Früchten, die namentlich genannt werden müssen (die Angabe „Früchte“ reicht nicht aus), und weiteren Zutaten (Zusatzstoffe sind mit dem Klassennamen zu verbinden).

b) Anteil der eingesetzten Früchte über 50 %

i) Einfruchterzeugnisse

die namentlich genannte Frucht an erster Stelle, gefolgt von der Zutat „Zucker“ und weiterer Zutaten (Zusatzstoffe sind mit dem Klassennamen zu verbinden).

ii) Mehrfruchterzeugnisse

in der Regel an erster Stelle Zucker, gefolgt von den namentlich genannten Früchten in absteigender Reihenfolge (die Angabe „Früchte“ reicht nicht aus) und weiteren Zutaten (Zusatzstoffe sind mit dem Klassennamen zu verbinden).

4. Menge der namengebenden Frucht (Früchte) in „.... %“ oder „.... g/100 g“ in der Zutatenliste
5. Mindesthaltbarkeitsdatum: Tag, Monat, Jahr: „mindestens haltbar bis“

6. Gewicht in g, Schriftgröße bei > 50 – 200 g mind. 3 mm, > 200 – 1000 g mind. 4 mm

Die Bezeichnung, das Mindesthaltbarkeitsdatum und das Gewicht sind in einem Sichtfeld anzugeben.

Alle Angaben sind deutlich lesbar und im guten Kontrast zum Untergrund anzubringen.

Die Schriftgröße (X-Höhe) muss für ein kleines x (egal welche Schriftart) mind. 1,2 mm groß sein.

Phantasiebezeichnungen, z.B. „Beerenverführung“, „Erdbeersymphonie“, „freches Früchtchen“, darf die Bezeichnung des Lebensmittels nicht ersetzen.

Rechtsvorschriften (jeweils in derzeit gültiger Fassung):

Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) in der Bekanntmachung vom 03. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426),

Konfitürenverordnung vom 23. Oktober 2003 (BGBl. S. 2151),

VO (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (LMIV) (L304/18)

Zusatzstoff-Zulassungsverordnung vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 231)

Verordnung über Fertigpackungen (Fertigpackungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2504)

Musterbeispiel für die Kennzeichnung von Fruchtaufstrichen

Verkehrsbezeichnung	450 g X-Fruchtaufstrich	Mengenkennzeichnung
	<u>Zutaten:</u> Zucker X-Früchte (45 %) Geliermittel Pektin Säuerungsmittel Citronensäure Konservierungsstoff Sorbinsäure	Zutatenverzeichnis: Aufzählung beginnt mit der Zutat mit dem größten Gewichtsanteil zum Zeitpunkt der Herstellung, Mengenangaben der <u>namengebenden</u> Zutat
Mindesthaltbarkeitsdatum	mindestens haltbar bis: 31. 01.2009	
„Nach dem Öffnen kühl aufbewahren“ (bei Erzeugnissen, deren Gehalt an löslicher Trockenmasse weniger als 63 Gewichtprozent beträgt)	(nach dem Öffnen kühl aufbewahren)	
Name und Adresse des Herstellers oder Verkäufers	Hansens X-Früchte-Hof, H. Hansen, Hansestr. , 23701 Ort	Preisauszeichnung: Preis pro Glas bei Standardgewichten (225 g und 450 g)
	Preis 2,30 € (Preis/kg 5,11 €)	

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an den oben benannten Fachdienst unter der angegebenen Anschrift.